



## 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 17.10. bis 17.11.08 beteiligt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

## 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg wurden mit Schreiben vom 15.10.08 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 17.11.08 beteiligt.

### 2.1. Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte ohne Stellungnahme

BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH

Kinderbeauftragte

Behindertenbeauftragter

Seniorenbeauftragter

### 2.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	11.11.08	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	11.11.08	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
3	11.11.08	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
4	11.11.08	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde
5	11.11.08	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
6	11.11.08	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
7	11.11.08	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
8	14.11.08	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
9	06.11.08	Untere Naturschutzbehörde
10	14.11.08	Untere Straßenverkehrsbehörde

11	04.11.08	Untere Bauaufsichtsbehörde
12	21.10.08	Untere Denkmalschutzbehörde
13	06.11.08	Untere Immissionsschutzbehörde

### 2.3. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	14.11.08	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäudebestand und aktuelle Liegenschaftskarte nicht übereinstimmen. Für den verwendeten Liegenschaftsauszug ist noch die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung zu beantragen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.  Eine aktuelle Plangrundlage wurde mittlerweile der Planaufstellung zu Grunde gelegt, auch die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte wurde beantragt. Ein entsprechender Vermerk ist in der Plangrundlage enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
2	14.11.08	Industrie- und Handelskammer	Für die im Geltungsbereich bereits bestehenden Einzelhandelseinrichtungen wird der Bestandsschutz gewährleistet. Aus der Sicht der IHK ist dies in den textlichen Festsetzungen zu integrieren.	Im Bebauungsplangebiet besteht eine nicht genehmigte Einzelhandelseinrichtung, welche nicht über die Aufstellung des Bebauungsplanes legitimiert werden soll. Der geforderte Bestandsschutz für ein solches mit zentrenrelevanten Sortimenten handelndes Unternehmen würde den Planungszielen entgegenstehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
3	17.11.08	Handwerkskammer Magdeburg	Wir verweisen darauf, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz der ansässigen Handwerksbetriebe zu beachten sind. Diese dürfen in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden und es darf keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgen.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keinerlei Eingriffe in den Bestandsschutz und die Erschließung von Handwerksbetrieben vorgenommen, da nur die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben geregelt wird.	Kein Beschluss erforderlich.
4	06.11.08	Untere Wasserbehörde	Um mögliche Vernässungen bei Neubauten zu vermeiden, sind Baugrundgutachten zu erstellen. Ebenso sind dabei die Niederschlagswasserbeseitigungen im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Es gilt bei Eignung der Vorrang der Versickerung vor Ableitung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes sind diese Belange jedoch nicht relevant.	Kein Beschluss erforderlich.

5	06.11.08	Untere Bodenschutzbehörde	Im Plangebiet befindet sich die Fläche „ehemaliges Pflanzenschutzlager“. Das betreffende Gebäude wurde zwischenzeitlich umgenutzt und in diesem Zusammenhang geräumt. Da es dabei keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenverunreinigungen gab, wurde diese Fläche im Altlastenkataster der Landeshauptstadt Magdeburg als entlastet archiviert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes sind diese Belange jedoch nicht relevant.	Kein Beschluss erforderlich.
---	----------	---------------------------	--	--	------------------------------